



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Herausgeber:

Beate Eckhardt, Thomas Sprecher

Beste Stiftungsratspraxis

Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2019

ISBN 978-3-7255-8044-6

www.schulthess.com

Schulthess S 2019

Inhaltsübersicht

Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen <i>Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, Ordinarius für Privatrecht, Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich</i>	7
Die Aufsichtslandschaft der Schweiz <i>Dr. rer. pol. Georg von Schnurbein, Direktor Center for Philanthropy Studies (CEPS) an der Universität Basel</i>	29
Die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein <i>lic. iur. Thomas Ritter, M.B.L.-HSG, Amt für Justiz, Fürstentum Liechtenstein, Stiftungs- aufsichtsbehörde, Vaduz</i>	35
Aufsicht von Religionsgemeinschaften über religiöse Stiftungen <i>Dr. iur. can. habil., dipl. theol. Martin Gröching, Generalvikar des Bistums Chur</i>	41
Rechtsschutz gegen Aufsichtshandeln <i>Dr. iur. Goran Studen, Rechtsanwalt, Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich</i>	51
Absetzung von Stiftungsräten, Einsetzung von Sachwaltern und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen <i>Dr. iur. Christina Ruggli-Wiest, Geschäftsleiterin in BSABB BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel</i>	65
Jährliche Berichterstattung – Die Sicht der Stiftungen <i>Dr. iur. Harold Gräninger, Rechtsanwalt, Partner bei Homburger AG, Zürich</i>	79

Aufsicht von Religionsgemeinschaften über religiöse Stiftungen

Martin Gröching

Inhalt	
I. Zur Natur der religiösen bzw. kirchlichen Stiftungen.....	41
II. Bedeutung der kirchlichen Stiftung für die katholische Kirche.....	43
III. Handelsregisterertrag für kirchliche Stiftungen: Erhöhung der Öffentlichkeit und Transparenz.....	45
IV. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.....	46
Literaturverzeichnis.....	49

I. Zur Natur der religiösen bzw. kirchlichen Stiftungen

Kirchliche Stiftungen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (vgl. Art. 87 Abs. 1) sind dadurch charakterisiert, dass sie kumulativ zwei Bedingungen erfüllen müssen: Eine kirchliche Stiftung muss erstens eine organische Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft besitzen, also organisatorisch an sie angebunden sein. Sie muss zweitens einen Zweck verfolgen, der unmittelbar mit dem Glauben an Gott zusammenhängt und diesem dient, etwa im Bereich der Gottesdienste, der kirchlichen Gebäude, der kirchlichen Lehre, der Aus- und Weiterbildung sowie des Unterhalts von kirchlichem Personal¹. Als Folge der Qualifikation als „kirchliche“ Stiftung unterliegen diese Stiftungen nicht der staatlichen Aufsicht, sondern derjenigen der Glaubensgemeinschaft. Bevor davon die Rede ist, scheint es geboten, über die juristische Definition hinaus die Natur und Bedeutung der kirchlichen bzw. religiösen Stiftungen zu

¹ Vgl. BGE 106 II 112. Vgl. zuletzt RIEMER, GAFL-Umsetzung, 70 f. sowie BK-RIEMER, N 196-219; SHK-RIEMER, Art. 87 ZGB, N 6; Bak-GRÖNINGER, Art. 87 ZGB, N 6 und SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF, Stiftung, 202. Vgl. dagegen PAHOD DE MORTANGES, Die kirchlichen Stiftungen, 331-338, der mit dem Hinweis, dass die Diakonie (Wohltätigkeit) seit den Anfängen der Kirche immer auch ein Standbein von deren Tätigkeit war, dafür plädiert, auch Stiftungen, die im Auftrag einer Religionsgemeinschaft diakonisch, also sozial, wirken, als kirchliche Stiftungen anzuerkennen. Dies stellt jedoch heute eine Einzelmeinung dar.

erläutern. Denn sie treten in der Zivilgesellschaft wenig in Erscheinung, so dass die Kenntnis darüber im Allgemeinen nicht besonders gross ist.

Trotz des geringen Bekanntheitsgrads erfüllt das Rechtsinstitut der kirchlichen Stiftung insbesondere für die römisch-katholische Kirche eine wichtige Aufgabe. In der Folge wird vor allem über die Stiftungen der katholischen Kirche zu sprechen sein, denn sie machen mit mehreren Hundert Stiftungen den Löwenanteil religiöser Stiftungen aus. Gerade um der besonderen Bedeutung von Stiftungen für das alltägliche Leben der römisch-katholischen Kirche Rechnung zu tragen, wurde die kirchliche Stiftung 1912 auf Antrag von Ständeräten aus der Zentralschweiz ins damals neu geschaffene Zivilgesetzbuch aufgenommen². Weil man vor allem die katholische Kirche im Blick hatte, nannte man diese Stiftungen „kirchliche“ Stiftungen. Heute würde man aufgrund der religiösen Pluralisierung der Gesellschaft wohl eher von „religiösen“ Stiftungen sprechen.

Die Angehörigen der reformierten Konfession in der Schweiz setzen für ihre interne Organisation demgegenüber mehr auf staatskirchenrechtliche Strukturen wie Kirchengemeinden und Landeskirchen, weniger auf Stiftungen. Kirchliche Stiftungen gibt es freilich auch reformierterseits. Man geht gesamtschweizerisch von etwa 25 Stiftungen aus³. Sie dienen weniger der Finanzierung des Betriebs der Kirchengemeinden vor Ort, als vielmehr der Verfolgung von religiösen Bildungszwecken oder für caritative Aufgaben, indem sie entsprechende Häuser besitzen und betreiben. Orthodoxe Gemeinden und evangelische Freikirchen sind an sich ebenfalls berechtigt, das Institut der kirchlichen Stiftung zu nutzen, sie tun dies jedoch selten und gründen fast ausschliesslich „klassische“ Stiftungen, d.h. solche nach Art. 80 ff. ZGB. Gleich gelagert ist der Fall betreffend die jüdischen Gemeinschaften. Hindus und Buddhisten sind bisher betreffend religiöse Stiftungen kaum in Erscheinung getreten.

Aus Aktualitätsgründen interessieren vor allem Stiftungen, die den islamischen Glaubensgemeinschaften zuzurechnen sind. Es kommt bei ihnen der Grundsatz zur Anwendung, dass eine kirchliche bzw. religiöse Stiftung nicht nur dadurch gekennzeichnet ist, dass sie einen religiösen Zweck verfolgt, sondern auch organisch mit einer Religionsgemeinschaft verbunden sein muss. Letzteres ist bei Stiftungen, welche den islamischen Glaubensgemeinschaften zugehören, eine heikle Frage. Denn es gilt immer noch das, was Hans Michael Riemer bereits in seinem Berner Kommentar zum ZGB aus dem Jahr 1975 festgehalten hat: Keine kirchlichen Stiftungen sind jene, „deren Religionsgemeinschaft eine geringe, wenig konsistente Anhängerschaft aufweist, so dass eine dauerhafte, gesetzeskonforme Beaufsichtigung der Stiftung nicht gewährleistet ist“⁴. Die kantonalen Behörden und der Bund haben deshalb aufgrund des ge-

² Vgl. BK-RIEMER, N 187-192; SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF, Stiftung, 202.

³ Vgl. RÖLLIN, Kirchliche Stiftungen, 143 f; vgl. BK-RIEMER, N 194.

⁴ BK-RIEMER, N 197 (Hervorhebung dort). Riemer führt an gleicher Stelle weiter aus: „Wann immer in diesem Zusammenhang Zweifel bestehen, ob eine wirksame autonome Aufsicht gesichert ist, steht es

ringen Organisationsgrads islamischer Glaubensgemeinschaften Stiftungen aus diesem Bereich bis heute nie als „kirchliche“ Stiftungen anerkannt, was dazu führt, dass sie der staatlichen Aufsicht unterstehen⁵.

Nicht zuletzt dieses Faktum hat den Ausschlag gegeben, dass der Ständerat am 27. April 2018 praktisch einstimmig eine Motion von Nationalrätin Doris Fiala ablehnt hat⁶. Sie hatte sich besorgt gezeigt, dass religiöse Stiftungen für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten, und forderte letztlich die Abschaffung des Rechtsinstituts der kirchlichen Stiftung⁷. Man darf in der über die Parteilinien hinaus unbestrittenen Ablehnung der Motion durch den Ständerat, der sich auch Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Namen des Bundesrats angeschlossen hat, zweifellos einen Vertrauensbeweis für die Arbeit der kirchlichen Stiftungen und deren Aufsichten sehen.

II. Bedeutung der kirchlichen Stiftung für die katholische Kirche

Um die Natur der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu verstehen, ist es unerlässlich, Sinn und Zweck der kirchlichen Stiftungen aus der Sicht der Hauptbetroffenen, der römisch-katholischen Kirche, zu erklären⁸. Dies soll geschehen am Dreischritt: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft.

Zur Vergangenheit: Die kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche gehören zu den ältesten Stiftungen im Land. Als Eigentümerinnen von Kirchen, Kapellen und anderen Kulturdenkmalern sowie von Pfarrhäusern und Pfrundliegenschaften sind sie oft mehrere Jahrhunderte alt. Das kirchliche Benefizialrecht, welches für diese Stiftungen massgebend gewesen ist und in der Schweiz partikularrechtlich teilweise immer noch gilt, stellt im Grunde Stiftungsrecht dar. Denn die Erträge der Pfarrkirchensiftungen und Benefizien bzw. Pfründen dienten und dienen der Finanzierung des Betriebs und des Erhalts der Pfarrkirchen sowie zur Entlohnung der Pfarrei⁹.

m.E. den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden zu, der betreffenden Stiftung bis auf weiteres die Qualifikation als 'kirchliche' zu versagen und die staatliche Aufsicht (nebst Handelsregistereintrag) anzuerkennen" (Hervorhebung dort). Vgl. zu den Stiftungen im Bereich der islamischen Glaubensgemeinschaften auch RÜEGG, Organisationsformen, 342-346, der diese entscheidenden Punkte jedoch nicht thematisiert; vgl. auch PAHUD DE MORTANGES, Die kirchlichen Stiftungen, 330.

⁵ Dies kann mit Hilfe der Suchbegriffe „islamisch“, „islamique“, „muslimisch“ oder „musulman“ auf <www.zefix.ch> nachgeprüft werden.

⁶ Vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20164129>, Motion 16.4129.

⁷ Vgl. NZZ vom 16. Juni 2016, 15.

⁸ Vgl. RIEMER, Personenrecht, N 757; SPRECHER/VON SALIS-LÜTOLF, Stiftung, 202.

⁹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte der kirchlichen Stiftungen aus dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenrecht: GRÜTHING, Verfügungsrecht, 7-69.

Im 19. Jahrhundert wurden in einigen Kantonen Kirchengebäude auf die vom Staat geschaffenen Kirchgemeinden übertragen oder direkt von diesen neu erbaut. Dies führte in der so genannten Altkatholizismus-Krise in den Jahren nach 1870 dazu, dass der römisch-katholischen Kirche etliche Kirchgebäude abhandenkamen. Sie gingen durch Mehrheitsentscheid in das Eigentum der neugeschaffenen christkatholischen Kirchgemeinden über, so in Bern, Basel, Olten, im Fricktal und weiteren Gegenden¹⁰. Dieses für die römisch-katholische Kirche traumatische Erlebnis war entscheidend dafür, dass sie im 20. Jahrhundert dezidiert auf das Rechtsinstitut der privatrechtlichen kirchlichen Stiftung gemäss Art. 80 ff. und 87 ZGB gesetzt hat. Man versuchte nach 1912, im ganzen Land die kirchlichen Immobilien auf solche Stiftungen einzutragen, um sie fortan gegen Zweckentfremdung zu schützen. Kirchliche Stiftungen der katholischen Kirche dienen somit, im Gegensatz zu vielen klassischen Stiftungen, vorwiegend dazu, Eigentümerinnen kirchlicher Immobilien wie Kirchgebäuden und Pfarrhäuser zu sein. Sie sind weniger dazu da, grosse Geldbeträge zu besitzen und zu bewegen oder im Sinne von Förderstiftungen zu wirken¹¹.

Damit kommen wir zur Gegenwart. Diese ist im Fall der kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche dadurch geprägt, dass in der Schweiz die eigentliche römisch-katholische Kirche vom Staat in der Regel nicht anerkannt ist¹². Die Bistümer und die Pfarreien sind nach kanonischem (kirchlichem) Recht organisiert und besitzen in der Mehrzahl der Kantone keine Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht. Ihr „Organ“ im staatlichen Recht ist deshalb gewissermassen die kirchliche Stiftung gemäss Art. 87 ZGB. Daneben bestehen die vom Staat geschaffenen Kirchgemeinden und so genannten „Landeskirchen“ als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Diese sind zwar auf die eigentliche Kirche (Bistum, Pfarreien) hingeeordnet, sind jedoch gegenüber der kirchlichen Leitung souverän und verfügen durch die Kirchensteuer über reichliche flüssige Mittel¹³. Man geht gesamtschweizerisch davon aus, dass die reformierten und katholischen Kirchgemeinden bzw. „Landeskirchen“ jährlich je eine Milliarde Franken einnehmen¹⁴. Flüssiges Geld zirkuliert somit primär dort, nicht in den kirchlichen Stiftungen. Gleichwohl werden kirchliche Gelder – es sind vor allem die Kirchenopfer – auch in kirchlichen Stiftungen verwaltet. Hinzu kommen bei einigen Stiftungen Baurechts- und Mietzinseinnahmen. Denn zu den kirchlichen Stiftungen gehören auch

Benefizien bzw. Pfrundstiftungen, die erstmals für den materiellen Unterhalt des Pfarrers verantwortlich waren. Sie besitzen teilweise bis heute rentable Grundstücke.

Da den Bischöfen die Kirchensteuer nicht zur Verfügung steht, vermögen sie wenigstens über die Aufsicht über die Immobilien in ihrem Bistum vermögensrechtlich Einfluss auf das Geschehen in den Pfarreien zu nehmen. Die Bischöfe können so eine gewisse *unité de doctrine* gewährleisten, gerade auch in Fällen wie dem Bistum Basel, das zehn Kantone umfasst, oder dem Bistum Chur, dem das Gebiet von sieben Kantonen angehört.

Die Bedeutung der kirchlichen Stiftungen für die Zukunft besteht darin, dass die Kirchgemeinden und „Landeskirchen“ vom Willen des Stimmbürgers abhängen, also nicht allein von den Anhängern der betreffenden Glaubensgemeinschaft. Wenn es zu einer Trennung von Staat und Kirche käme, würden die Kirchgemeinden und „Landeskirchen“ aufgehoben, so dass die Kirchgebäude und Pfarrhäuser herrenlos würden, wenn sie sich im Besitz von Kirchgemeinden befänden. Auch aus diesem Grund sieht die römisch-katholische Kirche das Institut der kirchlichen Stiftung gemäss ZGB als für sie bedeutsames Instrument an, weil es langfristig dem Erhalt der kirchlichen Infrastruktur und damit des kirchlichen Lebens diene.

III. Handelsregistereintrag für kirchliche Stiftungen: Erhöhung der Öffentlichkeit und Transparenz

Im Zuge der Bemühungen um die Bekämpfung der Geldwäscherei wurde auf das Jahr 2016 hin das Zivilgesetzbuch in dem Sinn abgeändert, dass kirchliche bzw. religiöse Stiftungen binnen fünf Jahren, bis Ende 2020, ins Handelsregister eingetragen werden müssen. Davon waren sie bisher befreit¹⁵. Dieser Prozess läuft derzeit und wird von der kirchlichen Stiftungsaufsicht begleitet, nicht zuletzt auch dadurch, dass gegenüber den Handelsregisterämtern die Zugehörigkeit einer Stiftung zur katholischen Kirche bestätigt wird. Seitens des Bistums Chur wurde im Vorfeld die Eintragung der kirchlichen Stiftungen ausdrücklich begrüsst. Denn es gibt den Stiftungen mehr Öffentlichkeit und erhöht die Transparenz. Zudem zeigt sich im Zug der Eintragung, dass ältere Stiftungen teilweise einer Revision ihrer Statuten bedürfen, weil sich Umstände und Begrifflichkeiten geändert haben. Die Anpassung oder Änderung des Stiftungszwecks, etwa wegen mittlerweile eingetretener Unerreichbarkeit, kommt hingegen praktisch nicht vor, weil die kirchlichen Stiftungen vor allem den einzelnen Pfarreien dienen, die

¹⁰ Vgl. STADLER, Kulturkampf, 336-353; SCHWEGLER, Geschichte, 322.

¹¹ PAHUD DE MORTANGES, Die kirchlichen Stiftungen, 327, bemerkt denn auch zu den kirchlichen Stiftungen: „Stiftungen scheinen im kirchlichen Bereich als gut geeignet, Träger von dem Handel entzogenen Vermögenswerten zu sein. (...) Dem Stiftungsrat fällt es auch leichter, über Jahre hinweg einer bestimmten Linie zu folgen, als dem Vereinsvorstand, der sich mit den 'Launen' seiner jährlichen Mitgliederversammlung konfrontiert sieht“.

¹² Vgl. zum Kanton Zürich: GRICHTING, Kirchenwesen, 171-178.

¹³ Vgl. BaK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB, N 7a.

¹⁴ Vgl. MARTU/KRAFT/WALTER, Dienstleistungen, 30-33.

¹⁵ Vgl. zur Änderung von Art. 52 Abs. 2 ZGB und SchIT Art. 6b Abs. 2^{bis} ZGB die Praxismittelteil des Eidgenössischen Handelsregisteramts EHRA 3/15 vom 23. Dezember 2015. Vgl. zudem RIEMER, GAFl-Umsetzung, 70-75; CARTIER, Fondations ecclésiastiques, 1-21; JAKOB/GÜBLER, Kirchliche Stiftungen, 552 f.

auf einen langfristigen Bestand hin angelegt sind¹⁶. Ebenfalls ist die Stiftungsaufsicht bei der Fusion von Stiftungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken involviert (Art. 78 ff. FusG). Zudem kommt im Zug der Handelsregisterertragung bisweilen zum Vorschein, dass Stiftungen als kirchliche errichtet wurden und zu Recht als solche gelten haben, heute im Zuge einer enger gefassten Interpretation dessen, was „kirchlich“ bzw. „religiös“ bedeutet, jedoch nicht mehr als kirchliche Stiftungen anerkannt werden können, sondern als „klassische“ Stiftungen zu gelten haben¹⁷. Hier besteht die Aufgabe der kirchlichen Stiftungsaufsicht darin, den Übergang unter die staatliche Aufsicht zu begleiten.

In Bezug auf den Eintrag ins Handelsregister ist noch zu bemerken, dass nur die Stiftungen gemäss Bundesprivatrecht, also gemäss Art. 80 ff. und Art. 87 ZGB, eingetragen werden müssen. In verschiedenen traditionell katholischen Kantonen wie etwa Obwalden oder Uri existieren jedoch zahlreiche kirchliche Stiftungen gemäss kantonalem öffentlichem Recht, auf welche Art. 59 Abs. 1 ZGB verweist. Diese Stiftungen sind in der Regel Hunderte von Jahren alt, wurden also lange vor dem Erlass des ZGB errichtet. Sie verfügen oft über keinen eigenen Stiftungsrat, sondern werden von der Exekutive der örtlichen Kirchengemeinde verwaltet. Sie sind jedoch im Grundbuch als Eigentümerinnen von Immobilien – auch hier wieder: Kirchgebäude, Pfarrhäuser, Pfrundeigentum – eingetragen und unterstehen gemäss kantonalem öffentlichem Recht in der Regel ebenfalls der Aufsicht durch die Bistümer.

IV. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen

Die religionsgemeinschaftliche Aufsicht¹⁸ tritt an die Stelle der staatlichen Aufsicht, um zu gewährleisten, dass es keine „freischwebenden“ kirchlichen Stiftungen ohne Aufsicht gibt¹⁹. Aufgrund des erwähnten, vom Typ der klassischen Stiftung bzw. der „Förderstiftung“ abweichenden Charakters der kirchlichen Stiftungen gestaltet sich die Arbeit der kirchlichen Aufsicht etwas anders, als dies bei staatlichen Stiftungsaufsichten der Fall ist.

Selbstverständlich kontrolliert die kirchliche Aufsicht auch Stiftungsrechnungen sowie Bilanzen und Jahresberichte auf die zweckkonforme Verwendung der Mittel hin. Die

grosse Mehrheit der kirchlichen Stiftungen sind auf der Ebene der Pfarreien angegliedert und deshalb gleichen Typs. Flüssige Gelder sind dort im Wesentlichen die pfarramtlichen Gelder, also einerseits die Kollekten in den Gottesdiensten. Es handelt sich hier in der Regel um wenige zehntausend Franken jährlich. Diese Kirchenkollekten müssen gemäss den Vorgaben der Bischöfe meist weitergeleitet werden an Institutionen wie das Priesterseminar, den Stipendienfonds für Theologiestudierende oder für das Fastenopfer²⁰. Diese Gelder werden durch die Stiftungen erfasst, nicht zuletzt auch, um Betrug oder Diebstahl vorzubeugen. Andererseits bestehen flüssige Mittel auf der Pfarrebene aus Erträgen der Kerzen- oder Antoniuskasse, die der pfarrlichen Seelsorge und der Caritas dienen. Je nach Alter und Bedeutung einer Stiftung können jedoch auch Baurechts- oder Mietzinsen in die Stiftungsrechnung einfließen, weil die Stiftung Eigentümerin von Land oder Immobilien ist.

Obwohl die kirchlichen Stiftungen davon befreit sind, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 87 Abs. 1^{bis} ZGB), sehen die Stiftungsurkunden jeweils vor, dass die Stiftungsrechnungen von Revisoren geprüft werden. In der Regel handelt es sich nicht um zugelassene Revisoren im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes RAG. Oft sind es dieselben Personen, welche die Rechnung der örtlichen Kirchengemeinde revidieren. Zudem sehen die Stiftungsurkunden in den Pfarreien vor, dass die Gläubigen einmal pro Jahr über den Stand der Stiftung informiert werden.

Die Rechnungen der Stiftungen werden sodann teilweise vom Bischöflichen Ordinariat selbst im Sinne der Aufsicht geprüft. Da der Kanton Zürich im Bistum Chur aufgrund seiner eigenen Geschichte über eine gewisse Sonderstellung verfügt, ist dort ein Regionaler Generalvikar für die Rechnungskontrolle zuständig. In der Stadt Zürich macht diese Arbeit ein eigener Verband der Pfarrkirchenstiftungen, welcher dem Regionalen Generalvikar und dem Bischöflichen Ordinariat Bericht erstattet. Im Kanton Schwyz hat das Bistum Chur für den ganzen Kanton ein Beratungs- und Treuhandbüro beauftragt. In anderen Kantonen wie etwa Uri oder Obwalden²¹, auch in Teilen des Kantons Graubünden, liegen vor allem Stiftungen gemäss Art. 59 Abs. 1 ZGB vor, d.h. kantonale öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen. Deren Erträge und Ausgaben sind gewohnheitsmässig in die Rechnung der örtlichen Kirchengemeinde integriert²². Bei

²⁰ Massgebend ist das jährlich erscheinende „Direktorium“, das vom Liturgischen Institut der deutschsprachigen Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischöfe herausgegeben wird.

²¹ In Nidwalden wurde in den Jahren 1991/1992 gegen den erklärten Willen des Bischofs von Chur das Eigentum der kirchlichen Stiftungen auf die örtlichen Kirchengemeinden übertragen. Die Stiftungen wurden aufgehoben, vgl. GRÜCHTING, Eigentumsübertragung, 236-259.

²² Eine vom Bischöflichen Ordinariat geforderte Trennung der Rechnungen von kantonalen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Kirchengemeinden stösst bei römisch-katholischen „Landeskirchen“ und einzelnen Kirchengemeinden auf Widerstand und dies, obwohl Art. 83a ZGB verlangt, dass die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung auch für Stiftungen sinngemäss gelten. BaK-GRÜNINGER, Art. 87 ZGB, N 9e, bemerkt dazu: „Den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit kann nur eine eigene, von anderen Trägern wie der Kirchengemeinde getrennte Stiftungsrechnung genügen, welche überdies vom obersten Stiftungsorgan und nicht bspw. von einer Kirchengemeindeversammlung abzunehmen ist“. Eine unterlassene Trennung der Rechnungen von

¹⁶ Die kirchliche Stiftungsaufsicht prüft auch Stiftungsreglemente, wobei solche neben der Stiftungsurkunde nur in wenigen Fällen existieren, da kirchliche Stiftungen aufgrund ihres auf den Besitz und die Verwaltung von kirchlichen Immobilien fokussierten Zwecks gewöhnlich einfach strukturiert sind. In der Regel sind nur ein Stiftungsrat, der allein aufgrund der Stiftungsurkunde handelt, und allenfalls ein externer Verwalter sowie eine Revisionsstelle statuiert.

¹⁷ Vgl. RIEMER, Personenrecht, N 755.

¹⁸ Vgl. zum Ganzen ROLLIN, Kirchliche Stiftungen, 364-406; vgl. EGGER, Questions, 627-657.

¹⁹ Vgl. SHK-RIEMER, Art. 87 ZGB, N 6; RIEMER, Personenrecht, N 760.

dieser handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche ihrerseits Revisions- und Transparenzvorschriften kennt.

Beim Bistum zentralisiert ist für alle Kantone im Falle der bundesprivatrechtlichen wie der kantonal öffentlich-rechtlichen kirchlichen Stiftungen die Aufsicht über das, was zum Kerngeschäft dieser Stiftungen gehört. So wird vom Bischöflichen Ordinariat in Chur alles überprüft, was grundbuchlich relevant ist: Käufe, Verkäufe, Baurechtsverträge, Dienstbarkeiten, Belehnungen. Die Bistumsverwaltung beschäftigt dafür einen internen Sachbearbeiter. Dieser lässt jedoch alle erwähnten Rechtsgeschäfte von spezialisierten Rechtsanwältinnen prüfen, die dafür vom Bistum entschädigt werden. Ebenfalls lässt die kirchliche Stiftungsaufsicht Projekte für den Bau von Kirchengebäuden oder von anderen Immobilien extern durch ein Beratungsbüro prüfen. Es geht darum abzuklären, ob der vorgelegte Businessplan wirtschaftlich vertretbar ist. Denn es muss vermieden werden, dass Stiftungen, welche meist auch für die Seelsorge benötigte Immobilien besitzen, in Schieflage geraten.

Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ist diesbezüglich ausgezeichnet. Es sind alle Grundbuchämter seitens der Kantone instruiert, dass sie keine Eintragungen vornehmen, wenn nicht die Zustimmung des Diözesanbischofs oder seines Vertreters vorliegt. Hier liegt denn auch – dies sei nochmals betont – die Bedeutung des Rechtsinstituts der kirchlichen Stiftung und der eigenen kirchlichen Aufsicht darüber. Beides gibt der Kirchenleitung die Möglichkeit, über den Erhalt von Kirchengebäuden, Kapellen und Pfarrhäusern zu wachen, auch darüber, dass sie wirklich den kirchlichen Zwecken dienen. Und es gibt der kirchlichen Leitung die Möglichkeit, eine nachhaltige Politik im Bereich der Immobilienverwaltung zu verfolgen.

Die Schweizer Bistümer sind überzeugt, dass die heutige Lösung sachgerecht ist. Denn es würde im Bereich kirchlicher Immobilien – Kirchengebäude, Pfarrhäuser – nicht ausreichen, wenn man Geschäfte, die Stiftungen tätigen, einfach einer formellen Rechtskontrolle unterwerfen würde. Es bedarf für die Ausführung einer sachlich angemessenen Aufsicht auch einer spezifischen Kenntnis der Kirche und ihrer seelsorglichen sowie liturgischen Eigenart. Die römisch-katholische Kirche kann sich hierfür auf ihr eigenes Recht, das kanonische Recht, stützen, welches subsidiär zum zwingenden staatlichen Recht angewandt wird.²³

Den Schweizer Bistümern ist bewusst, dass die den Kirchenleitungen überlassene Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen ein Vertrauensbeweis seitens des Staates darstellt. Gut hundert Jahre nach dem Inkrafttreten des ZGB wird man sagen dürfen,

Stiftungen und Kirchengemeinden birgt Risiken, weil dadurch erschwert wird, pfändbare Gelder zu erfassen, die ja nicht in die Rechnung der öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinde gehören, sondern in die Rechnung einer Stiftung.

²³ Vgl. hierzu den *Codex Iuris Canonici* von 1983, cann. 1276, 1281, 1284 f., 1287 und 1299-1310. Vgl. dazu auch BK-RIEMER, N 238-240; FREE, Aufsicht, 420-425, 430-435; ROLLIN, Kirchliche Stiftungen, 366.

dass alle Religionsgemeinschaften dieses Vertrauen des Staates bisher nicht missbraucht, sondern sich des geschenkten Vertrauens würdig gezeigt haben. Der Bund und die Kantone ihrerseits wurden durch die Übernahme der Aufsicht über die Stiftungen durch die Religionsgemeinschaften organisatorisch und finanziell entlastet. Es handelt sich bei der Aufsicht der Religionsgemeinschaften über ihre Stiftungen zweifellos um einen Aspekt des Schweizer Milizsystems, das zwar immer wieder auf seine Tauglichkeit hin zu überprüfen ist, sich jedoch grundsätzlich bewährt.

Literaturverzeichnis

- CARTIER PATRICIA, *Fondations ecclésiastiques – Nouvelle obligation d'inscription au registre du commerce*, REPRAX 2/2016, 1-21.
- Codex Iuris Canonici/Codex des Kanonischen Rechts, 8. Aufl., Kevelaer 2017.
- Direktorium 2017/2018, hrsg. vom Liturgischen Institut der deutschsprachigen Schweiz im Auftrag der Schweizer Bischöfe, Fribourg 2017.
- EGGER CHARLES ALBERT, *Questions juridiques en matière de surveillance des fondations ecclésiastiques*, in: PAHUD DE MORTANGES/TANNER (Hrsg.), *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht*, Zürich/Basel/Genf 2005, 627-657.
- GRICHTING MARTIN, *Die Eigentumsübertragung der Nidwaldner Kirchengüter von den Kirchenstiftungen auf die Kirchengemeinden in den Jahren 1991/1992*, in: GEROSA/MÜLLER (Hrsg.), *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz*, Berlin/Zürich 2010, 236-259.
- GRICHTING MARTIN, *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz*, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich, Fribourg 1997.
- GRICHTING MARTIN, *Das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen auf den Ebenen von Diözese und Pfarrei*, 2. Aufl., St. Ottilien 2012.
- HONSELL HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/GEISER, THOMAS (Hrsg.): *Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB*, Basler Kommentar, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BaK-AUTOR).
- JAKOB DOMINIQUE/GUBLER SIMON, *Kirchliche Stiftungen*. Bevorstehende bundesrechtliche Änderungen, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 183 (2015), 552 f.
- MARTI MICHAEL/KRAFT ELIANE/WALTER FELIX, *Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz*, Glarus/Chur 2010.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ, *Die kirchlichen Stiftungen nach Art. 87 ZGB*, in: SENN/SOLIVA (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität*. Festschrift Claus Dieter Schott, Bern et al. 2001, 327-338.
- FREE HELMUTH, *Aufsicht über kirchliche Stiftungen*, in: WEISS/IFLI (Hrsg.), *Flexibilitas Iuris Canonici*, FS Richard Puza, Frankfurt/M. 2003, 421-437.
- RIEMER HANS MICHAEL, *GAFI-Umsetzung: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister auch für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen*, SZW 88 (2016), Nr. 1, 70-75.
- RIEMER HANS MICHAEL, *Personenrecht des ZGB*. Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. Aufl., Bern 2002.
- RIEMER HANS MICHAEL: *Die Stiftungen: systematischer Teil und Kommentar zu Art. 80-89^{bis} ZGB*, Berner Kommentar, Bd. 1/3/3, 3. Aufl., Bern 1975, Nachdruck 1981 (zit. BK-RIEMER).

RIEMER HANS MICHAEL, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89^{bis} ZGB) mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52-59 ZGB), Stämpflis Handkommentar, Zürich 2012 (zit. SHK-RIEMER).

RÖLLIN ANDREA G., Kirchliche Stiftungen. Im Besonderen die privatrechtlichen im Sinne von Art. 87 i.V.m. Art. 80ff. ZGB, Zürich/St.Gallen 2010.

RUEGG CHRISTOPH, Vereins- und stiftungsrechtliche Organisationsformen im Islam in der Schweiz, in: PAHUD DE MORTANGES/TANNER (Hrsg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Fribourg 2002, 335-362.

SCHWEGLER THEODOR, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart, Stans 1943.

SPRECHER THOMAS/VON SALIS-LÜTOLF ULYSSES, Die schweizerische Stiftung. Ein Leitfaden, Zürich 1999.

STADLER PETER, Der Kulturkampf in der Schweiz, Frauenfeld/Stuttgart 1984.